

**Rechtssache C-244/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

8. Juni 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Oberstes Gericht von  
Katalonien, Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. Mai 2020

**Rechtsmittelführerin:**

F.C.I.

**Rechtsmittelgegner:**

Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel der FCI (im Folgenden: Rechtsmittelführerin) gegen das Urteil des Juzgado de lo Social n° 1 de Reus (Arbeits- und Sozialgericht Nr. 1 Reus, Spanien) vom 12. Dezember 2018, mit dem ihre Klage auf Hinterbliebenenrente wegen des Todes der Person, mit der sie in faktischer Lebenspartnerschaft zusammengelebt hatte, abgewiesen wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Es geht darum, festzustellen, ob eine Situation mit dem Unionsrecht vereinbar ist, in der als Folge eines Urteils des spanischen Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht) und der darauf folgenden, durch dieses Urteil veranlassten Gesetzesreform Hinterbliebenen einer faktische Lebenspartnerschaft mit Wohnsitz in Katalonien wegen der Nichteinhaltung eines Formerfordernisses der Anspruch auf Hinterbliebenenrente verweigert oder der Zugang zu dieser Leistung besonders erschwert wird.

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 79/7 von [19]. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, der die Leistungen für Hinterbliebene und Familienleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, für nichtig zu erklären oder als nichtig zu betrachten, weil er gegen einen fundamentalen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union wie jenen der Gleichheit von Frauen und Männern verstößt, der in den Art. 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und in Art. 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu einem Grundwert der Europäischen Union und in Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in der seit langem gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs zu einem Grundrecht erklärt worden ist?
2. Sind Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Licht von Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht (der das Urteil des Tribunal Constitucional Nr. 40/2014 vom 11. März 2014, seine Auslegung in der nationalen Rechtsprechung und die Gesetzesreform, die zu seiner Umsetzung erfolgt ist, zugrunde liegen), entgegenstehen, die – in der Praxis aufgrund der weit verbreiteten Unkenntnis des Formerfordernisses und des fehlenden Übergangszeitraums im Hinblick auf seine Einhaltung – den Zugang zur Hinterbliebenenrente aus einer vom Código Civil Catalán (Katalanisches Zivilgesetzbuch) geregelten faktischen Lebenspartnerschaft in einer ersten Phase unmöglich gemacht und danach übermäßig erschwert hat?
3. Sind ein so fundamentaler Grundsatz im Recht der Europäischen Union wie die in den Art. 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union als Grundwert verankerte Gleichheit von Männern und Frauen und das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention als Grundrecht anerkannte Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht (der das Urteil des Tribunal Constitucional Nr. 40/2014 vom 11. März 2014, seine Auslegung in der nationalen Rechtsprechung und die Gesetzesreform, die zu seiner Umsetzung erfolgt ist, zugrunde liegen), entgegensteht, die – in der Praxis aufgrund der weit verbreiteten Unkenntnis des Formerfordernisses und des fehlenden Übergangszeitraums im Hinblick auf seine Einhaltung – den Zugang zur Hinterbliebenenrente aus einer vom Código Civil Catalán geregelten faktischen Lebenspartnerschaft zum Nachteil eines weit größeren Anteils von Frauen als Männern in einer ersten Phase unmöglich gemacht und danach übermäßig erschwert hat?

4. Sind die auf der „Geburt“ oder – alternativ – auf der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ beruhenden Verbote als Ursachen oder Gründe einer von Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbotenen Diskriminierung dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht (der das Urteil des Tribunal Constitucional Nr. 40/2014 vom 11. März 2014, seine Auslegung in der nationalen Rechtsprechung und die Gesetzesreform, die zu seiner Umsetzung erfolgt ist, zugrunde liegen) entgegenstehen, die – in der Praxis aufgrund der weit verbreiteten Unkenntnis des Formerfordernisses und des fehlenden Übergangszeitraums im Hinblick auf seine Einhaltung – den Zugang zur Hinterbliebenenrente aus einer vom Código Civil Catalán geregelten faktischen Lebenspartnerschaft in einer ersten Phase unmöglich gemacht und danach übermäßig erschwert hat?

### **Geltend gemachte unionsrechtliche Bestimmungen**

Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Art. 2; Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 und Art. 6.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 17 Abs. 1; Art. 21 Abs. 1; Art. 33 Abs. 1; Art. 34 Abs. 1; Art. 52 Abs. 1, 2, 3 und 7.

Erläuterungen zur Charta der Grundrechte: Erläuterung zu Art. 17 und Erläuterung zu Art. 21.

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Art. 1; Art. 2; Art. 3 Abs. 1, 2 und 3; Art 4 und Art. 5.

### **Geltend gemachte Bestimmungen des nationalen Rechts**

Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, in der durch die Ley 40/2007 de 4 de diciembre [Gesetz Nr. 40/2007 vom 4. Dezember] geänderten Fassung, in Kraft bis zu ihrer Aufhebung durch das Real Decreto Legislativo 8/2015, de 30 de octubre [Königliches Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober])

Art. 174 – *Hinterbliebenenrente*– Abs. 3.

Ley General de la Seguridad Social (in ihrer letzten geltenden Fassung, geändert durch das Real Decreto Legislativo 8/2015, de 30 de octubre)

Art. 221 – *Hinterbliebenenrente faktischer Lebenspartner* – Abs. 2.

„Als faktische Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels gilt eine Lebenspartnerschaft, die aufgrund einer eheähnlichen gefühlsmäßigen Beziehung von Personen begründet wurde, die nicht daran gehindert sind, eine Ehe einzugehen, keine eheliche Beziehung zu einer anderen Person haben und mit einer entsprechenden Meldebescheinigung eine feste und allgemein bekannte Lebensgemeinschaft unmittelbar beim Tod des Verstorbenen für eine ununterbrochene Dauer von mindestens fünf Jahren nachweisen.

Das Bestehen einer faktischen Partnerschaft wird durch die Bestätigung der Eintragung in eines der besonderen Register der Autonomen Gemeinschaften oder Gemeinden des Wohnorts oder durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen, in der die Begründung dieser Partnerschaft bescheinigt wird. Diese Eintragung sowie die förmliche Errichtung des entsprechenden öffentlichen Dokuments müssen mindestens zwei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen erfolgt sein.“

Código Civil Catalán (im Folgenden: Katalanisches Zivilgesetzbuch). Ley 25/2010 de 29 julio, del libro segundo del Código Civil de Cataluña, relativo a la persona y la familia (Gesetz 25/2010 vom 29. Juli des Zweiten Buchs des Katalanischen Zivilgesetzbuchs über die Person und die Familie)

Art. 231-1 Abs. 1; Art. 234-1 und 234-2.

**Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Rechtsmittelführerin lebte mit ihrem Lebenspartner JMPG (im Folgenden: Verstorbener) über 20 Jahre lang ununterbrochen bis zu dessen Tod in eheähnlicher Gemeinschaft. Aus dieser Gemeinschaft gingen zwei, am 9. Mai 1994 bzw. am 3. August 1998 geborene Kinder hervor, die in das gemeinsame Familienstammbuch eingetragen wurden.
- 2 Am 3. Juli 2017 beantragten sie ihre Eintragung als faktische Lebenspartnerschaft in das Register der stabilen Partnerschaften Kataloniens.
- 3 Am 16. August 2017 verstarb der Lebenspartner JMPG, woraufhin die Rechtsmittelführerin eine Hinterbliebenenrente beantragte, die vom Instituto Nacional de la Seguridad Social (Nationales Institut der sozialen Sicherheit, im Folgenden: INSS) mit Bescheid vom 25. Oktober 2017 wegen der Nichterfüllung von zwei Voraussetzungen abgelehnt wurde, nämlich, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die eheähnliche Gemeinschaft vor dem Tod des Verstorbenen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bestanden habe, und dass zwei Jahre vor dem Tod keine formell begründete faktische Lebenspartnerschaft bestanden habe. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 6. Februar 2018 bestätigte der INSS im Rahmen seiner Entscheidung über den Widerspruch der Rechtsmittelführerin seine Erstentscheidung.

- 4 Das Juzgado de lo Social n.º 1 de Reus (Arbeits- und Sozialgericht Nr. 1 Reus) wies die von der Rechtsmittelführerin bei diesem Gericht erhobene Klage mit Urteil vom 12. Dezember 2018 mit der Begründung ab, dass zwar ein stabiles und allgemein bekanntes Zusammenleben der beiden Lebenspartner nachgewiesen worden sei, aber nicht die Voraussetzung der förmlichen Begründung der faktischen Lebenspartnerschaft mindestens zwei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen erfüllt sei.
- 5 Die beiden faktischen Lebenspartner waren vor ihrem Zusammenleben mit anderen Partnern verheiratet gewesen. Die Ehe der Rechtsmittelführerin war mit dem Tod des Ehemanns am 3. Mai 2014 aufgelöst worden. Hinsichtlich der Ehe des Verstorbenen erfolgte am 7. Mai 1984 die gerichtliche Feststellung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes; ein Nachweis über eine Auflösung dieser Ehe liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.
- 6 Die Rechtsmittelführerin legte gegen das Urteil des oben genannten Juzgado de lo Social beim vorlegenden Gericht ein Rechtsmittel ein.

#### **Wesentliches Vorbringen der Parteien im Ausgangsverfahren**

- 7 In den Schriftsätzen, die zum Verfahren des vorlegenden Gerichts betreffend eine mögliche Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung eingereicht wurden, wurde eine solche Anrufung von der Rechtsmittelführerin befürwortet, wohingegen der INSS der Anrufung mit der Begründung entgegentrat, dass die geltend gemachten diskriminierenden Wirkungen nicht eingetreten seien.

#### **Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 8 Mit der Ley 40/2007 de 4 de diciembre, de medidas en materia de Seguridad Social (Gesetz 40/2007 vom 4. Dezember über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit), wurde Art. 174 der Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit, im Folgenden: LGSS) dahin umformuliert, dass in seinem Abs. 3 für die Partner von sogenannten „faktischen Lebenspartnerschaften“ ein Zugang zur Hinterbliebenenrente begründet wurde, die bis dahin ehelichen Verbindungen vorbehalten war, die die Voraussetzungen der Beitragsleistung im Rahmen des Sozialversicherungssystems und die zusätzliche Voraussetzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit des überlebenden vom erst verstorbenen Ehepartner erfüllten. Im Sinne dieses Absatzes lag eine „faktische Lebenspartnerschaft“ bei einer Partnerschaft vor, „die aufgrund einer eheähnlichen gefühlsmäßigen Beziehung von Personen begründet wurde, die nicht daran gehindert sind, eine Ehe einzugehen, keine eheliche Beziehung zu einer anderen Person haben und mit einer entsprechenden Meldebescheinigung eine feste und allgemein bekannte Lebensgemeinschaft unmittelbar beim Tod des Verstorbenen für eine ununterbrochene Dauer von mindestens fünf Jahren nachweisen“.

- 9 Dieser Art. 174 Abs. 3 sah auch vor, dass „[d]as Bestehen einer faktischen Lebenspartnerschaft ... durch die Bestätigung der Eintragung in eines der besonderen Register der Autonomen Gemeinschaften oder Gemeinden des Wohnorts oder durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen [wird], in der die Begründung dieser Partnerschaft ... mindestens zwei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen [bescheinigt wird]“. Ferner wurde eine wichtige Ausnahmeregelung aufgenommen, indem im **fünften** und letzten **Unterabsatz** dieses Absatzes vorgesehen war, dass „[i]n den Autonomen Gemeinschaften mit eigenständigem Zivilrecht ... bei Erfüllung der in vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzung des Zusammenlebens das Vorliegen einer faktischen Lebenspartnerschaft und ihre Glaubhaftmachung den Regelungen in deren besonderen Rechtsvorschriften [unterliegt]“.
- 10 Katalonien ist ein Gebiet, das, historisch betrachtet, stets ein eigenes Zivilrecht hatte, das gegenwärtig durch das Katalanische Zivilgesetzbuch geregelt wird, dessen Bestimmungen mit Vorrang gegenüber jeder anderen Rechtsnorm, einschließlich des spanischen Código Civil (Zivilgesetzbuch), gelten. Für faktische Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften in Katalonien Art. 234 des katalanischen Código Civil. Art. 234-1 („Stabile Lebenspartnerschaft“) sieht vor, dass „[z]wei Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben, ... in einem der folgenden Fälle als stabile Partnerschaft [gelten]: a) wenn das Zusammenleben ununterbrochen länger als zwei Jahre dauert; b) wenn die Lebenspartner während des Zusammenlebens ein gemeinsames Kind haben; [oder] c) wenn die Beziehung in einer öffentlichen Urkunde förmlich festgestellt wird“. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der Regelung in Art. 174 Abs. 3 LGSS, die in den Autonomen Gemeinschaften ohne eigenes Zivilrecht gilt, keine förmliche Begründung der faktischen Lebenspartnerschaft durch eine konstitutive Erstellung einer Urkunde erforderlich ist, sondern dass es genügt, dass ein eheähnliches Zusammenleben mittels jeglichen rechtlich zugelassen Beweismittels nachgewiesen wird. Die Auflösung des früheren ehelichen Verhältnisses ist nach der katalanischen Regelung ebenfalls nicht erforderlich.
- 11 Mit Urteil vom 11. März 2014, veröffentlicht im Boletín Oficial del Estado (Staatliches Amtsblatt, BOE) vom 10. April 2014 (im Folgenden: Urteil STC 40/2014), erklärte der Tribunal Constitucional den vorgenannten **Unterabs. 5** des Art. 174 Abs. 3 LGSS, der für die Definition und den Nachweis einer faktischen Lebenspartnerschaft in Abweichung von der allgemeinen Regelung auf die besonderen Rechtsvorschriften der Autonomen Gemeinschaften mit eigenem Zivilrecht verwies, wegen Verfassungswidrigkeit mit der Begründung für nichtig, dass dieser bei der Regelung der Hinterbliebenenrente je nachdem, in welcher Autonomen Gemeinschaft der überlebende Partner seinen Wohnsitz habe, ohne rechtfertigenden Grund eine unterschiedliche Behandlung vorsehe. Das Tribunal Constitucional urteilte, dass diese Nichtig- und Verfassungswidrigkeitserklärung *ex-nunc*-Wirkung habe und für die Fälle, die nach dem Erlass des Urteils eingetreten seien, bzw. für die Verfahren gelte, in denen noch keine bestands- bzw. rechtskräftige Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen sei. Zwei Richter des Tribunal Constitucional gaben in diesem Urteil STC 40/2014 ein

Sondervotum ab, in dem sie die Auffassung vertraten, dass betreffend den Zugang faktischer Lebenspartner zur Hinterbliebenenrente kein Fall der Ungleichbehandlung vorliege, sondern dass es sich lediglich um eine Verweisung auf die für sie geltende zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit handle.

- 12 Dieser Wortlaut des verfügenden Teils des Urteils führte zu einer Verwaltungs- und Gerichtspraxis, nach der die Voraussetzung der zwei Jahre vorher erfolgten Registereintragung oder notariell beurkundeten Begründung seitdem mit sofortiger Wirkung als formale Voraussetzung *ad solemnitatem* [d. h. wegen Formzwangs] erfüllt werden musste, und zwar auch in den Fällen, in denen der Tod zwar vor dem Urteil STC 40/2014 eingetreten, aber ein Verfahren anhängig war, in dem noch keine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt war.
- 13 Auf der anderen Seite änderte der Gesetzgeber die Rechtsvorschrift über die Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, den vom Tribunal Constitucional für nichtig erklärten Absatz aus dem Gesetz zu entfernen, erst anderthalb Jahre nach dem Erlass des Urteils STC 40/2014. Durch das Real Decreto Legislativo 8/2015 vom 30. Oktober 2015 wurde eine neue Fassung der LGSS erlassen, wobei Art. 221 („Hinterbliebenenrente faktischer Lebenspartner“) der neu formulierten LGSS den Rechtsbegriff der faktischen Lebenspartnerschaft wortgleich mit dem früheren Art. 174 Abs. 3 LGSS definierte, ohne jedoch nunmehr die Ausnahme betreffend die Autonomen Gemeinschaften mit eigenem Zivilrecht in die Vorschrift aufzunehmen. Auch die Autonome Regierung von Katalonien reagierte auf die neue Situation erst mit der Verkündung des Decreto ley 3/2015, de 6 de octubre, relativo a la creación del registro de parejas estables de Cataluña (Gesetzesdekret Nr. 3/2015 vom 6. Oktober über die Einrichtung des Katalanischen Registers für stabile Lebenspartnerschaften). Dieses Register wird erst seit dem 1. April 2017 geführt.
- 14 Weder das Urteil STC 40/2014 noch der Gesetzgeber sahen für die Anwendung der dargestellten Rechtsprechung des Tribunal Constitucional und des neuen Formerfordernisses für den Zugang zur Hinterbliebenenrente in Katalonien eine Übergangsfrist vor. Abgesehen von der Veröffentlichung dieses Urteils im BOE vom 10. April 2014 wurden die Bürger Katalonines weder durch die Administración central del Estado (Zentralverwaltung des Staates) noch durch die Administración autonómica de Cataluña (Autonome Verwaltung Kataloniens) davon in Kenntnis gesetzt, dass die Eintragung oder notariell beurkundete Begründung erforderlich ist, um sich eine Anwartschaft auf den Zugang zur Hinterbliebenenrente für den Fall des Todes eines der faktischen Lebenspartner zu erhalten.
- 15 Die durch das Urteil STC 40/2014 geschaffene neue Situation verhinderte somit zunächst den Zugang zu der sich aus einer faktischen Lebenspartnerschaft ergebenden Hinterbliebenenrente in Katalonien, weil es offensichtlich unmöglich war, eine zwei Jahren zuvor erfolgte Registereintragung nachzuweisen, und erschwerte sodann aus den dargelegten Gründen den Zugang zu dieser Leistung. In der Präambel des angeführten katalanischen Decreto ley 3/2015 über die

Regelung des Registers für stabile Lebenspartnerschaft wird anerkannt, dass „[sich] die dringende und außerordentliche Notwendigkeit für die vorgeschlagene Regelung ... aus der Ungleichheit zwischen stabilen Lebenspartnerschaften, für die die Vorschriften des Katalanischen Zivilgesetzbuchs gelten, und Lebenspartnerschaften in anderen Gebieten Spaniens, in denen dieses Register eingeführt worden ist, die deshalb über ein Mittel zum Nachweis ihrer Existenz verfügen[, ergibt]“.

- 16 Darüber hinaus ist sowohl in Katalonien als auch im übrigen Spanien die Hinterbliebenenrente unabhängig davon, ob sie ihre Grundlage in einer ehelichen Beziehung oder einer faktischen Lebenspartnerschaft hat, eine ausgesprochen weiblich geprägte Leistung, d. h. eine Leistung, deren Begünstigte zu mehr als 90 % Frauen sind. Diese Feststellung beruht auf einer statistischen Datenerhebung, die im Ausgangsverfahren unstreitig war und sich mit der herkömmlichen Aufgabenverteilung in Familienhaushalten erklären lässt.
- 17 Insgesamt ging in den Jahren unmittelbar nach dem Urteil STC 40/2014 die Zahl der neu hinzugekommenen Empfänger der sich aus einer faktischen Lebenspartnerschaft ergebenden Hinterbliebenenrente in Katalonien, anders als im übrigen Spanien, um die Hälfte zurück.
- 18 Deshalb wurde durch die einschneidende Änderung des Regelungsrahmens für diese Art von Hinterbliebenenrente durch den in Katalonien aber auch in Aragón und Navarra als „negativer Gesetzgeber“ handelnden Tribunal Constitucional der Zugang zur Hinterbliebenenrente den als „formalisierten faktischen Lebenspartnerschaften“ verstandenen „gesetzlichen Lebenspartnerschaften“ vorbehalten, weil diese das genannte Formerfordernis der Registereintragung oder der notariell beurkundeten Begründung erfüllten. Unter strikter Anwendung des verfügenden Teils des Urteils STC 40/2014 und der zeitlichen Wirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit lehnte das vorliegende Gericht die Anerkennung der sich aus einer faktischen Lebenspartnerschaft ergebenden Hinterbliebenenrente aus gesetzlich zwingenden Gründen ab, wenn die formelle Voraussetzung der Registereintragung oder notariell beurkundeten Begründung nicht nachgewiesen wurde, auch wenn der Tod vor der Verkündung dieses Urteils eingetreten war (und auch wenn im Verfahren noch keine endgültige Entscheidung ergangen war). In den 39 erlassenen Entscheidungen wurde über 36 Verfahren entschieden, in denen der Antragsteller eine Frau war, was den weiblich geprägten Charakter einer Leistung widerspiegelt, die zudem auf einer wirtschaftlichen Abhängigkeit beruht.
- 19 Obwohl eine flexible, auf den Einzelfall bezogene Anwendung der zeitlichen Wirkung der Verfassungswidrigkeits- und Nichtigkeitsfeststellung durch das Urteil STC 40/2014 (soweit es sich darauf bezieht, dass die erforderliche Registereintragung oder notariell beurkundete Begründung der faktischen Lebenspartnerschaft zwei Jahre vor dem Tod erfolgt sein muss) gesetzlich ausgeschlossen ist, stellt sich für das vorliegende Gericht die Frage, ob die erheblichen Schwierigkeiten, die in Katalonien dem Zugang zu der in Rede

stehenden Hinterbliebenenrente aufgrund der beschriebenen Umstände entgegenstehen, nämlich das Fehlen einer Übergangszeit für die Anpassung an die neue Rechtslage, die unterbliebene Unterrichtung der Bürger und die Verzögerung bei der Gesetzesreform und bei der Einrichtung eines Registers für faktische Lebenspartnerschaften, zu einer Situation der Ungleichbehandlung mit einer offenkundig geschlechtsbezogenen Wirkung geführt haben, die in Widerspruch zum Unionsrecht steht.

- 20 Während nämlich im übrigen Spanien die faktischen Lebenspartner seit dem 1. Januar 2008 wussten, dass nach der Ley 40/2007, mit der die Leistung eingeführt wurde, im Hinblick auf den Zugang zur Hinterbliebenenrente die Eintragung in ein Register oder die notariell beurkundete Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlich war, entstand in Katalonien angesichts des Verweises in der LGSS auf die besonderen katalanischen Rechtsvorschriften ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass diese Voraussetzung in Katalonien nicht erfüllt werden musste. Vor diesem Hintergrund vertritt das vorliegende Gericht in Anbetracht des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens die Auffassung, dass die Rechtsmittelführerin und der Verstorbene ihr Verhältnis formalisiert hätten, wenn ihnen rechtzeitig bekannt gewesen wäre, dass dies für den Zugang zur Hinterbliebenenversorgung unerlässlich ist. Tatsächlich nahmen sie diese Verfahrenshandlung im Juli 2017 nach der Einrichtung des Katalanischen Registers für stabile Lebenspartnerschaften vor.
- 21 Eine solche Beschränkung des Zugangs zur Rente, verbunden mit der nachfolgenden unerfüllten Erwartung, eine beitragsbezogene Rente, bei der es sich um eine Leistung mit Fürsorgecharakter handelt, zu erhalten, könnte gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. Urteil vom 20. Oktober 2011, Brachner, C-123/10, Rn. 56 und 70; ebenso Urteile vom 22. November 2012, Elbal Moreno, C-385/11, Rn. 29, und vom 9. November 2017, Espadas Recio, C-98/15, Rn. 38) als mittelbare Diskriminierung angesehen werden, da sie zwar neutral formuliert ist, in ihrer Anwendung aber wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt. Ginge man daher davon aus, dass das Urteil STC 40/2014 aufgrund der beschriebenen Umstände eine Situation geschaffen hat, die objektiv als mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingestuft werden kann, würde es diese Auffassung dem vorliegenden Gericht ermöglichen, indem es die in diesem Urteil des Tribunal Constitucional entwickelten und in der Regelung der Hinterbliebenenrente im derzeit geltenden Art. 221 LGSS übernommenen Rechtsprechungsgrundsätze gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Beurteilung der gerichtlich anhängigen Fälle flexibler auslegt, den Anspruch auf eine solche Rente auch in Fällen aus der Zeit unmittelbar nach dem Urteil STC 40/2014 anzuerkennen, bei denen unstrittig davon ausgegangen werden kann, dass die Person, die die Hinterbliebenenrente beantragt, und ihr Lebenspartner nicht unter den gleichen Bedingungen wie die Anspruchsberechtigten in den anderen Autonomen Gemeinschaften über die tatsächliche Option verfügten, von den neuen gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu dieser Leistung Kenntnis zu erlangen und ihnen nachzukommen.

- 22 Diese Schlussfolgerung führt zur ersten Vorlagefrage des vorlegenden Gerichts, wonach es dieses Gericht für erforderlich erachtet, Zweifel zu klären, die an der Gültigkeit von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit bestehen, soweit diese Bestimmung vorsieht, dass „[d]iese Richtlinie ... nicht für Regelungen betreffend Leistungen für Hinterbliebene sowie für Regelungen betreffend Familienleistungen [gilt]“, in Verbindung mit einem Grundsatz, der gemäß Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie „... den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts [beinhaltet]“. Für das vorliegende Gericht stellt sich nämlich die Frage, ob dieser Ausschluss der Hinterbliebenen vom Schutz der Richtlinie nicht gegen den in den Art. 2 und 3 EUV, in Art. 19 AEUV, Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie in den Art. 33 und 34 Abs. 1 der Charta verankerten fundamentalen Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstößt.
- 23 Im Übrigen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/54 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen die „Leistungen an Hinterbliebene und Familienleistungen“ in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Bereich der betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit einschließt, was die Unhaltbarkeit und Gegenstandslosigkeit des Ausschlusses deutlich zum Ausdruck bringt, den die Richtlinie 79/7 bezüglich dieser Leistungen im Bereich der öffentlichen sozialen Sicherheit vorgenommen hat, vor allem, wenn man zudem berücksichtigt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine beitragsbezogene Leistung handelt, d. h. eine Leistung, die auf vorher geleisteten Beiträgen aufbaut.
- 24 Unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage nach der Gültigkeit möchte das vorliegende Gericht auch wissen, ob die durch das Urteil STC 40/2014 geschaffene Situation gegen Art. 17 und Art. 21 Abs. 1 der Charta verstößt, in denen das Eigentumsrecht bzw. das Verbot der Diskriminierung aufgrund u. a. des Geschlechts, der Geburt oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verankert sind. Nach Art. 6 EUV sind die Charta und die Verträge rechtlich gleichrangig.
- 25 Zur Frage der Erheblichkeit der Vorlagefragen ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Gericht nach spanischem Recht verpflichtet ist, das vom Tribunal Constitucional entwickelte Kriterium der *ex-nunc*-Wirkung des Erfordernisses, die faktische Lebenspartnerschaft zwei Jahre vorher förmlich zu begründen, anzuwenden, ohne dass insoweit die Möglichkeit besteht, von den Bestimmungen des verfügbaren Teils des Urteils STC 40/2014 abzuweichen. Daher könnte es gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts die strikte Anwendung der Rechtsprechung des Tribunal Constitucional und der darauf folgenden Regelung der Hinterbliebenenversorgung nur dann flexibler handhaben, wenn der

Gerichtshof die Vorlagefrage dahin beantwortet, dass die in Rede stehende Sach- und Rechtslage die Grundrechte beeinträchtigt, um deren Auslegung ersucht wird.

- 26 Zur Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Entscheidung über die vorgelegten Fragen folgt aus dessen jüngster Rechtsprechung, dass ihm unzweifelhaft eine solche Befugnis zukommt (vgl. Urteile vom 13. Juni 2017, Florescu, C-258/14, vom 17. April 2018, Egenberger, C-414/16, vom 6. November 2018, Bauer/Brossonn, C-569/16 und C-570/16, und vom 19. November 2019, AK, C-585/18, C-624/18 und C-625/18). Denn nach den Feststellungen des Gerichtshofs haben bestimmte Grundrechte eine eigenständige Geltung, ohne dass erforderlich wäre, sie aus anderen Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts abzuleiten, damit sie von den Rechtssubjekten als solche geltend gemacht werden können. Aus dieser Rechtsprechung geht auch hervor, dass es die Aufgabe des Gerichtshofs ist, für eine zutreffende Auslegung der in der Charta verankerten Grundrechte zu sorgen, insbesondere dann, wenn diese den in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) anerkannten Rechten entsprechen. Jedenfalls geht es zum einen um den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und zum anderen um eine Leistung der sozialen Sicherheit, und beide Materien fallen in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union.
- 27 Die erste Auslegungsfrage bezieht sich auf Art. 17 Abs. 1 der Charta, der bestimmt, dass „[j]ede Person ... das Recht [hat], ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“ Nach den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte entspricht dieser Artikel dem Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK.
- 28 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die auf das Urteil des EGMR vom 7. Juli 2011, Stummer/Austria, verweist, wird, wenn eine Vorschrift die automatische Zahlung einer Sozialleistung vorsieht, für die Personen, die ihre Voraussetzungen erfüllen, ein Vermögensrecht begründet, das in den Anwendungsbereich von Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK fällt; die Ansprüche, die sich aus der Entrichtung von Beiträgen in ein System der sozialen Sicherheit ergeben, stellen somit Vermögensrechte im Sinne dieses Artikels dar. Ungeachtet dessen hat das durch diesen Artikel garantierte Eigentumsrecht keinen absoluten Charakter, so dass seine Ausübung Beschränkungen unterworfen werden kann, die durch dem Gemeinwohl dienende Ziele der Union gerechtfertigt sind (vgl. Urteil vom 13. Juni 2017, Florescu, C-258/14, Rn. 49, 50 und 51). Insoweit ist auch das Urteil des EGMR vom 8. Februar 2018 in der Rechtssache Nagy/Ungarn, insbesondere seine §§ 80, 82 und 88, in hohem Maß illustrativ.

- 29 Im Urteil STC 40/2014 stützt der Tribunal Constitucional seine Entscheidung auf die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für den Zugang zur Hinterbliebenenrente in allen Autonomen Gemeinschaften Spaniens anzugleichen. Das vorliegende Gericht hält es jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, an dem sich jede Beschränkung der in der Charta anerkannten Grundrechte orientieren muss, für zweifelhaft, ob einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit und der Nichtigkeit gefolgt werden kann, die in der Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis zum sofortigen Wirksamwerden eines Formerfordernisses auch in Fällen geführt hat, in denen der Tod des Verstorbenen vor dem Erlass dieses Urteils eingetreten war. Eine logischere Lösung, die auch den berechtigten Erwartungen der Betroffenen besser Rechnung tragen könnte, hätte darin bestanden, einen Übergangszeitraum für die Anpassung an das neue Erfordernis von mindestens zwei Jahren – entsprechend dem Zeitraum, der seit der Registereintragung der faktischen Lebenspartnerschaften verstrichen sein muss – vorzusehen.
- 30 Deshalb ersucht das vorliegende Gericht im Interesse einer „detaillierten Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalls – insbesondere der Art der Änderung dieser Voraussetzungen –, um festzustellen, ob ein nach dem innerstaatlichen Recht hinreichend nachgewiesenes materielles vermögensrechtliches Interesse besteht“, wie es in Rn. 89 des Urteils des EGMR vom 8. Februar 2018, Rechtssache Nagy/Ungarn, heißt, um Klarstellung, ob in den Fällen, in denen überzeugend nachgewiesen ist, dass es der betreffenden Person, der in vollem Umfang der automatische Anspruch auf die Hinterbliebenenrente beim anspruchsbegründenden Ereignis (der Tod ihres faktischen Lebenspartners) zuerkannt wurde, aufgrund der dargestellten Umstände unmöglich war oder erheblich erschwert wurde, von dem neuen Formerfordernis Kenntnis zu erlangen und diesem Erfordernis nachzukommen, ein von Art. 17 der Charta geschütztes Vermögensinteresse beeinträchtigt wurde.
- 31 Die nachfolgende Auslegungsfrage betrifft den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der als Grundrecht in Art. 21 Abs. 1 der Charta in Verbindung mit den Art. 2 und 6 EUV sowie mit Art. 14 der EMRK verankert ist. Je nachdem, wie die Frage nach der Gültigkeit in Bezug auf den Ausschluss von Leistungen für Hinterbliebene beantwortet wird, ist auch Art. 1 der Richtlinie 79/7 einschlägig. In der „Erläuterung zu Artikel 21“ der Charta heißt es, dass sich dieser Artikel an Art. 14 der EMRK anlehnt und dass er, soweit er diesem Artikel entspricht, in Übereinstimmung mit ihm anzuwenden ist. Nach diesem Art. 14 der EMRK wiederum „[ist] [d]er Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ... ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten“.
- 32 Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn eine nationale Maßnahme zwar neutral formuliert ist, in ihrer Anwendung

aber wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt (vgl. Urteile vom 20. Oktober 2011, Brachner, C-123/10, Rn. 56 und 70 sowie die dort angeführte Rechtsprechung, vom 22. November 2012, Elbal Moreno, C-385/11, Rn. 29, vom 9. November 2017, Espadas Recio, C-98/15, Rn. 38, und vom 8. Mai 2019, VVL, C-161/18).

- 33 Wie bereits ausgeführt, hat die Beschränkung des Zugangs zu einer aus einer faktischen Lebenspartnerschaft folgenden Hinterbliebenenrente in Katalonien zu einer Ungleichheit mit einer offensichtlich geschlechtsbezogenen Auswirkung geführt, da es sich um eine ausgesprochen weiblich geprägte Rente handelt, da die Beschränkung trotz einer formal neutralen Beschränkung in 90 % der Fälle Frauen betraf und daher als mittelbare Diskriminierung angesehen werden könnte. Insoweit hat der Gerichtshof im Hinblick auf Umstände, wie sie vorliegend gegeben sind, in der ein Urteil des Tribunal Constitucional und die nachfolgende Gesetzesreform (umgesetzt im neuen Art. 221 LGSS) zu einer Ungleichbehandlung unter Gruppen von Personen führen, entschieden, dass es Sache des Mitgliedstaats ist, in seiner Eigenschaft als Urheber der möglicherweise diskriminierenden Vorschrift darzutun, dass die betreffende Rechtsnorm einem legitimen Ziel seiner Sozialpolitik dient, dass dieses Ziel nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hat und dass er vernünftigerweise annehmen durfte, dass die gewählten Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet sind (Urteil vom 20. Oktober 2011, Brachner, C-123/10, Rn. 74).
- 34 Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass es sich nach Ansicht des vorliegenden Gerichts um zwei Maßnahmen handelt, die der Gerichtshof getrennt voneinander beurteilen sollte, nämlich zum einen die Hauptentscheidung des Tribunal Constitucional über die einheitliche Regelung der Voraussetzungen für den Zugang zu der aus der faktischen Lebenspartnerschaft folgenden Hinterbliebenenrente in allen Autonomen Gemeinschaften Spaniens, indem das Erfordernis der Formalisierung der faktischen Lebenspartnerschaft auch in Katalonien (ebenso wie in Aragón und Navarra) – entgegen dem vorrangig anzuwendenden eigenen Zivilrecht dieser Autonomen Gemeinschaften – auferlegt wird, und zum anderen die Entscheidung hinsichtlich der sofortigen Wirkung einer solchen – ohne Vorankündigung oder Übergangsfrist für die Anpassung erfolgten – Angleichung.
- 35 In gleicher Weise ist hervorzuheben, dass weder das Tribunal Constitucional beim Erlass des Urteils STC 40/2014 noch der Gesetzgeber beim Erlass der neuen Regelung die negativen Auswirkungen auf das weibliche Geschlecht berücksichtigt hatten, die die beiden Maßnahmen, insbesondere das Erfordernis der *ex-nunc*-Formalisierung einer faktischen Lebensgemeinschaft, hatten, wenn man den Umstand der weiblichen Prägung der Hinterbliebenenrente berücksichtigt.
- 36 Zu betonen ist auch, dass diese spezifische Leistung, indem sie eine wirtschaftliche Abhängigkeit voraussetzt, die sowohl zum Zeitpunkt des

anspruchsbegründenden Ereignisses als auch während der Zeit ihres Bezugs vorliegen muss (Art. 221 Abs. 1 LGSS), eindeutig Fürsorge- und Versorgungscharakter aufweist, was bei der Regelung der auf einem Eheverhältnis beruhenden Hinterbliebenenrente, die ein solches Erfordernis nicht vorsieht, nicht der Fall ist, so dass die beurteilte Situation außerdem das Grundrecht des „rechtliche[n,] wirtschaftliche[n] und soziale[n] Schutz[es] der Familie“ im Sinne von Art. 33 Abs. 1 der Charta in Verbindung mit Art. 16 der Europäischen Sozialcharta beeinträchtigen könnte.

- 37 Was schließlich die mögliche Berufung auf wirtschaftliche Gründe im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Systems der sozialen Sicherheit angeht, ergibt sich aus den wirtschaftlichen Daten in den Akten, dass der Anteil der sich aus einer faktischen Lebenspartnerschaft ergebenden Hinterbliebenenrenten an der Gesamtzahl der Hinterbliebenenrenten unter 1 % liegt. Außerdem handelt es sich um eine beitragsabhängige öffentliche Rente der sozialen Sicherheit, was bedeutet, dass sie durch in das System der sozialen Sicherheit gezahlte Beiträge des Erstversterbenden (und des Arbeitgebers) finanziert wird.
- 38 Die vierte Vorlagefrage betrifft das mögliche Vorliegen eines zweiten Diskriminierungsgrundes, nämlich die Diskriminierung aufgrund der Geburt oder – alternativ – der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.
- 39 Denn während, wie oben ausgeführt, die faktischen Lebenspartner in den übrigen Autonomen Gemeinschaften Spaniens seit dem 1. Januar 2008, dem Tag des Inkrafttretens des Leistungsgesetzes (Ley 40/2007), von der zwingenden Voraussetzung der Registrierung oder der förmlichen Begründung (der Lebenspartnerschaft) als Voraussetzung für den Zugang zur Hinterbliebenenrente Kenntnis hatten, erwuchs in Katalonien, Aragón und Navarra das berechtigte Vertrauen, dass es wegen der Anwendung ihres eigenen Zivilrechts auf die gesetzliche Definition der faktischen Lebenspartnerschaft nicht erforderlich war, diese Voraussetzung zu erfüllen. Dieses Vertrauen fand in der vor dem Urteil STC 40/2014 bestehenden Verwaltungs- bzw. Gerichtspraxis seine Bestätigung.
- 40 Die genannten Umstände, die im Anschluss an dieses Urteil des Tribunal Constitucional eingetreten sind, haben auch zu einer Situation der Ungleichheit geführt, die im vorliegenden Fall durch den in Katalonien begründeten Wohnsitz herbeigeführt wurde. In diesem Zusammenhang ersucht das vorlegende Gericht um Klärung der Frage, ob in einer solchen Situation eine Diskriminierung aufgrund der Geburt der beiden Lebenspartner in Barcelona oder – alternativ – aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit wegen des politischen Status von Katalanen angenommen kann, wenn man berücksichtigt, dass Katalonien verfassungsrechtlich die Regelung einer „Staatsangehörigkeit“ und die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung des Zivilrechts zuerkannt wurde, was die Ursache für die Rechtslage ist, die zu der potenziell diskriminierenden Situation der Schutzlosigkeit und Ungleichheit geführt hat.